

<b>EU-Kaufrechtsrichtlinie</b>
--------------------------------

Stand: Januar 2002

### **Wer ist von der Richtlinie betroffen?**

**Auf Verkäuferseite** erfasst die Richtlinie nur Personen, die Verbrauchsgüter innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit, also als Teil ihres Gewerbes verkaufen. Für private Verkäufer gilt sie demnach nicht. Soweit Hersteller die Werbung gestalten, Garantiezusagen machen oder im Regresswege haften, sind auch sie Verkäufer im Sinne der Richtlinie.

**Auf Käuferseite** sind dagegen nur private Endverbraucher betroffen, nicht jedoch Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit einkaufen.

### **Wie weit reicht der sachliche Geltungsbereich der Richtlinie?**

#### **Sachlich werden erfasst:**

- Verträge über den Kauf von Verbrauchsgütern (=bewegliche körperliche Gegenstände)
- sowohl neue als auch gebrauchte Verbrauchsgüter
- Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter
- Verträge über die Montage von Verbrauchsgütern
- Garantiezusagen des Verkäufers oder Herstellers

#### **Die Richtlinie gilt nicht für:**

- Kaufverträge über Grundstücke und Häuser
- Verkauf von Wasser, Strom und Gas
- Verkauf anlässlich von Zwangsvollstreckungs- oder anderer gerichtlicher Maßnahmen

#### **Von den Mitgliedsstaaten können vom Geltungsbereich ausgenommen werden:**

- Gebrauchte Sachen, die bei einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden

### **Wann ist eine Kaufsache fehlerhaft?**

Eine Kaufsache ist fehlerhaft, wenn sie, unabhängig ob neu oder gebraucht, bei Vertragsschluss:

- nicht der Beschreibung, dem Muster oder der Probe des Verkäufers entspricht
- sich nicht für den vereinbarten oder üblichen Zweck eignet

- nicht die übliche Qualität und Leistung hat, die der Käufer nach der Werbung und nach öffentlichen Äußerungen erwarten konnte. Der Verkäufer muss nur dann nicht für öffentliche Äußerungen einstehen, wenn sie ihm nicht bekannt waren oder er sie korrigiert hat, oder wenn er beweist, dass sie keinen Einfluß auf den Käufer hatten.
- aufgrund unsachgemäßer Montageanleitung vom Käufer falsch montiert wurde
- vom Verkäufer falsch montiert wurde, obwohl er zur Montage vertraglich verpflichtet war

Ein Fehler ist jedoch zu verneinen, wenn der Käufer diesen bei Vertragsschluss kannte oder ihn nur aufgrund von Fahrlässigkeit nicht kannte.

**Wer trägt die Beweislast dafür, daß die Kaufsache schon bei Vertragsschluss fehlerhaft war?**

Wenn der Fehler in den ersten sechs Monaten nach Lieferung erkennbar wird, wird zugunsten des Käufers vermutet, dass die Sache schon bei Lieferung fehlerhaft war. Es obliegt damit dem Verkäufer das Gegenteil zu beweisen. Treten Fehler zu einem späteren Zeitpunkt auf, ist es Sache des Käufers zu beweisen, dass diese bei Lieferung vorhanden waren.

**Wie lange haftet der Verkäufer?**

Die Richtlinie erweitert die Gewährleistungsfrist von einem halben auf **zwei Jahre**. Diese Frist gilt auch für den Gebrauchtwarenkauf. Die Mitgliedsstaaten können allerdings die Gewährleistungsfrist bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr verringern.

**Können Bestimmungen der Richtlinie vertraglich geändert oder ausgeschlossen werden?**

Bei den Vorschriften der Richtlinie handelt es sich um **zwingendes Recht**. Der Verkäufer kann also seine Haftung nicht, beispielsweise durch AGB, ausschließen.

**Welche Rechte gibt die Richtlinie dem Käufer bei Fehlerhaftigkeit der Kaufsache?**

- Recht auf kostenlose **Nachbesserung** oder **Ersatzlieferung** innerhalb einer angemessenen Frist, alle anfallenden Kosten trägt der Verkäufer
- Recht auf **Minderung** des Kaufpreises oder **Rückgängigmachung** des Vertrages, wenn der Verkäufer nicht fristgerecht oder nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Käufer nachbessert oder Ersatz liefert. Bei geringfügigen Mängeln besteht kein Anspruch auf Auflösung des Vertrages.

## Kann der Verkäufer gegen den Hersteller oder Vorverkäufer Regress nehmen?

Derartige Regressansprüche bestehen, wenn der Hersteller oder Vorverkäufer den Fehler der Kaufsache verursacht hat.

## Wie können sich Verkäufer auf die neue Rechtslage einstellen?

In Anbetracht der strengen Haftung sollte versucht werden, möglichst einwandfreie Produkte herzustellen, zu erwerben und weiterzuverkaufen. Werbeaussagen sollten vorsichtiger formuliert werden.

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK– nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

---

Ein Merkblatt der

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

*Ansprechpartner:*

*IHK Siegen, Geschäftsstelle Olpe, Seminarstr. 36, 57462 Olpe  
Ass. Gabriela Pokall, ☎ 02761 9445-20, Telefax 02761 9445-40  
E-Mail [gabriela.pokall@siegen.ihk.de](mailto:gabriela.pokall@siegen.ihk.de)*

*Dominik Lengeling, ☎ 0271 3302-156, Telefax 0271 3302-400  
E-Mail [dominik.lengeling@siegen.ihk.de](mailto:dominik.lengeling@siegen.ihk.de)*